

Der Bayerische Staatsminister des  
Innern, für Sport und Integration



Joachim Herrmann, MdL

**KOPIE**

Frau  
Ruth Müller, MdL  
Nikolastraße 49  
84034 Landshut

München, 25. September 2020  
C4-3612-13-65

**B 15n Landshut – Rosenheim;  
Schwerlastverkehr auf der LA 14**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
liebe Frau Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Juli 2020. Unter Bezugnahme auf einen Stadtratsbeschluss möchten Sie wissen, ob es eine rechtliche Möglichkeit gibt, den Fernlastverkehr ab 7,5t von der B 15n zur B 299 nicht über die LA 14 zu leiten.

Die Situation stellt sich mir, kurz zusammengefasst, wie folgt dar:

Nach dem Weiterbau der B 15n ab der AS Essenbach mit einem geplanten „Brückenschlag“ über die Isar schließt die B 15n im Osten von Landshut (Bereich Dirnau) gemäß dem Planfeststellungsverfahren zukünftig an die Kreisstraße LA 14 an. Das vom geforderten Lkw-Durchfahrtsverbot betroffene Teilstück der LA 14 verläuft südlich der Isar von Dirnau aus auf der gesamten Strecke bereits im Stadtgebiet Landshut. Eine direkte Wohnbebauung ist nur an sehr wenigen Teilstücken vorhanden. Die Kreisstraße ist gut ausgebaut und wird vom regionalen Schwerverkehr ohne Gewichtsbeschränkung befahren. Der Anschluss der LA 14 an die B 299 ist mit drei Fahrspuren großzügig ausgelegt und leistungsfähig.

Allgemein ist zu Sperrungen und Umleitungen Folgendes zu bemerken:

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beispielweise aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Diese Befugnis wird durch § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dahin modifiziert, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur zulässig sind, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Hierzu müssen beispielsweise Lärm oder Abgase Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs, im konkreten Fall einer auch dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienenden Kreisstraße, als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Entscheidend ist insofern das Vorliegen einer örtlichen Gefahrenlage, zu deren Abhilfe nur eine Sperrung in Betracht kommt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Sperrungen grundsätzlich nur angeordnet werden dürfen, wenn geeignete und zumutbare Ausweichrouten vorhanden sind. Ob dies hier möglich ist, ist fraglich. Einerseits wäre eine Ableitung bei einer etwaigen Sperrung der LA 14 über das „Hinterland“, also über Kreis- und Staatsstraßen, nach Geisenhausen denkbar. Dazu müssten die dafür zuständigen Behörden eingebunden werden. Problematisch erscheinen hier unter anderem die Linienführung, die Länge, der Ausbauzustand und die Belastung der anliegenden Gemeinden. Andererseits wäre „ortsnah“ wohl eine Ableitung über die Konrad-Adenauer-Straße in Landshut denkbar. Dies würde jedoch zu einer noch stärkeren Beeinträchtigung der heute schon stark belasteten Straße führen. Eine solche Verkehrsverlagerung ins innerstädtische Straßennetz widerspräche wohl dem B 15n-Projektziel „Entlastung vom innerstädtischen Straßennetz“.

Neben einer Sperrung bietet auch die Wegweisung Möglichkeiten, den Verkehr zu lenken und zu verteilen.

Sehr geehrte Frau Müller, ich habe ungeachtet dessen die Regierung von Niederbayern als höhere Straßenverkehrsbehörde gebeten, gemeinsam mit den betroffenen unteren Straßenverkehrsbehörden, den Baulastträgern und der Polizei die Verkehrssituation genau zu beobachten, um bei Auffälligkeiten gemeinsam reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

**Kopie**

per E-Mail (strassenverkehr@reg-nb.bayern.de)  
Regierung von Niederbayern

— mit der Bitte um weitere Veranlassung.

gez. Joachim Herrmann  
Staatsminister

—

—